



Regierungsrat

Luzern, 2. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 125

Nummer:	P 125
Eröffnet:	21.10.2019 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat:	02.06.2020 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.:	611

Postulat Schurtenberger Helen und Mit. über die Finanzierung der Folgekosten einer fehlenden Schutzmassnahme für Erwachsene, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden (P 125)

1. Das Jugendstrafrecht sieht Schutzmassnahmen bei jugendlichen Tätern vor. So kann die Behörde einen Täter in einer geschlossenen Einrichtung unterbringen lassen, wenn dies entweder für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, JStG; SR 311.1) oder für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen» notwendig ist (Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG). Sobald der Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet hat, enden alle Massnahmen (Art. 19 Abs. 2 JStG).

Besteht weiterhin eine Gefährdung, kann die Vollzugsbehörde zwar die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen – wie die Unterbringung in eine geeignete Einrichtung – beantragen (Art. 19 Abs. 3 JStG). Allerdings ist dies nur in denjenigen Fällen möglich, in denen der Täter wegen psychischer Störung beziehungsweise geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung persönlichen Schutz benötigt (Art. 426 ZGB). Damit können nach geltendem Recht zwar insbesondere Massnahmen weitergeführt werden, die ursprünglich wegen einer Selbstgefährdung oder wegen psychischer Störungen (Art. 15 Abs. 2 Bstb. a JStG) angeordnet wurden. Hingegen enden mit Vollendung des 25. Altersjahres Massnahmen wegen einer reinen Drittgefährdung ohne psychische Störung zwingend.

Der Bundesrat bestätigte an seiner Sitzung vom 6. März 2020 Lücken im Straf- und Massnahmenvollzug und will durch eine Gesetzesänderung Verbesserungen erreichen. Bei besonders gefährlichen Jugendlichen soll direkt im Anschluss an die Sanktion eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts angeordnet werden können. Damit soll verhindert werden, dass Jugendliche, die eine sehr schwere Straftat begangen haben und weiterhin gefährlich sind, nach Verbüssung der Sanktion und Erreichen des 25. Lebensjahres in die Freiheit entlassen werden müssen.

Der erläuternde [Bericht](#) zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) des Bundesamts für Justiz vom 6. März 2020 hält fest, dass die vorgeschlagenen Neuerungen des JStG nur ganz wenige Personen betreffen sollten. Die Kosten einer fürsorglichen Unterbringung werden in der Deutschschweiz bislang in der Regel von den Gemeinden getragen. Allerdings gibt es auch Spezialregelungen, wonach die Invalidenversicherung, die Wohnsitzgemeinde und der Kan-

ton je einen Anteil übernimmt. In der Romandie übernimmt der Kanton die Kosten der fürsorglichen Unterbringung. Die Kosten für die vom Bundesrat vorgeschlagene vorbehaltene Massnahme nach dem Erwachsenenstrafrecht sollen durch die Kantone getragen werden. Der Verurteilte soll sich in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligen (Art. 380 StGB). Die Vernehmlassung der Vorlage dauert bis 6. Juli 2020.

2. Mit dem Postulat soll unser Rat beauftragt werden, eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, um Härtefälle als Folge von Lücken des Jugendstrafrechts solidarisch zu finanzieren. Es hat sich bestätigt, dass es sich um Einzelfälle handelt, bei denen Straftäter nach dem Erreichen des 25. Altersjahres nicht in die Freiheit entlassen werden können. Sie gelten weiterhin als gefährlich und werden in geschlossenen Abteilungen von psychiatrischen Kliniken respektive von Spitälern behandelt. Da diese Massnahme mit einer Arbeitsunfähigkeit einhergeht, haben die betroffenen Personen Anspruch auf eine Leistung der Invalidenversicherung. Dementsprechend wird der Aufenthalt in einer solchen Einrichtung durch Eigenleistungen in Form der IV-Rente und durch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV finanziert.

3. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Bstb. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) werden bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, die Tagestaxen als Ausgaben anerkannt. Die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden. Gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL), Stand 1. Januar 2020, Randziffer 3151.01, gilt als Spital eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erfüllt. Nach § 3 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881) legt der Regierungsrat die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Bei der Festlegung der anrechenbaren Tagestaxen sind insbesondere der allgemeine Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tagestaxen anderer Kantone zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2 kantonales Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV). Gemäss § 1 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881a) können für pflegebedürftige Personen in einem Spital oder einer Einrichtung für Behinderte pro Jahr Tagestaxen bis zu 575 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden. In der Folge können ungedeckte Kosten entstehen. Bei einem längeren Aufenthalt in einem Spital sind sie von der zuständigen Gemeinde über die wirtschaftliche Sozialhilfe zu tragen, sofern nicht über das KVG abgerechnet werden kann. Letzteres ist dann der Fall, soweit mit den erbrachten Leistungen keine Verbesserung des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes mehr erreicht werden kann. Wie bereits erwähnt handelt es sich bei nach dem JStG verurteilten Straftätern, die das 25. Altersjahr erreicht haben, und die wegen weiterhin notwendiger Massnahmen Kosten verursachen, schweizweit um Einzelfälle. Bei einem jugendlichen Straftäter gehen der Straftat zudem nicht selten ergänzende Hilfen zur Erziehung voraus, die auch zu Aufenthalten in mehreren sozialen Einrichtungen führen können. Die Klärung der Zuständigkeit ist in diesen Fällen sehr aufwändig und kann zu langjährigen Verfahren führen.

4. Wir sind der Ansicht, dass bis zum Inkrafttreten der absehbaren geplanten Revision des JStG eine rasche und auf bestehenden Instrumenten basierende Lösung zur Finanzierung der ungedeckten Kosten einer geschlossenen Unterbringung in einer Klinik gefunden werden soll. Wir ziehen deshalb in Erwägung, die Begrenzung der anrechenbaren Tagestaxen bei einem Spitalaufenthalt in § 1 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV aufzuheben. Neu sollen die effektiven Tagestaxen anrechenbar sein. Die Änderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungsänderung belaufen sich schätzungsweise auf jährlich gut 0,3 Millionen Franken, die solidarisch von allen Gemeinden zu tragen sind (§ 12 Abs. 1 und 2 kantonales Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV). Die Verordnungsänderung soll bis zum Inkrafttreten des revidierten JStG gelten. Dementsprechend sind die daraus entstehenden Mehrkosten begrenzt.

Wir beabsichtigen, das Vorhaben zusammen mit dem Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) und der Stadt Luzern umzusetzen. Die Verordnungsänderung ist vom Bund zu genehmigen (Art. 29 Abs. 1 ELG).

Wir beantragen, das Postulat als erheblich zu erklären.